



## Nachwort

Mit dem APLC-System konnte gezeigt werden, wie man aus einem Text Begriffe automatisch erkennen kann, auch wenn diese eine nur begrenzt einheitliche Struktur aufweisen. Das ist das wesentliche Resultat dieser Arbeit. Je nach Einsatzgebiet müßte die formale Sprache erweitert, geändert oder ganz neu definiert und/oder andere Werkzeuge (Parser- und Scanner-Generator) eingesetzt werden.

Die vorliegende Arbeit entstand in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. M. Schieutermann, der auf den Bedarf an einem Erkennungsprogramm für Gesetzeszitate hingewiesen und das der APLC-Sprache und der Lex-Spezifikation zugrundeliegende juristische Wissen beigesteuert hat. Herr Dr. U. Reimer hat mit Anregungen und Korrekturen das Schreiben der Dokumentation und auch dieses Artikels hilfreich unterstützt.

## Bibliographie

- Oft* Karl Oftinger  
Vom Handwerkszeug des Juristen und von seiner Schriftstellerei  
Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1986
- Aho* Alfred V. Aho, Ravi Sethi, Jeffrey D. Ullman  
Compilerbau  
Bonn u.a.: Addison-Wesley, 1988

## Bezugsquelle

Bei Einsendung einer 3,5"-Diskette erhalten Interessenten die beschriebene Software von:  
Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt  
Informatik-Forschungsgruppe  
Dr. U. Reimer  
Postfach  
CH-8022 Zürich

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

## Kündigung eines Leasingvertrages ohne Aufforderung zur vertragsgemäßen Gebrauchsüberlassung

*BGH, Urteil vom 7. Oktober 1992 (VIII ZR 182/91)*

### Leitsatz

Zum Kündigungsrecht des Leasingnehmers aus BGB § 542.

### Leitsätze der Redaktion

1. Nach § 542 BGB, der – soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart worden ist – grundsätzlich auch in dem vorrangig nach Mietrecht zu beurteilenden Leasingverhältnis anwendbar ist, ist der Leasingnehmer befugt, das Leasingverhältnis fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsmäßige Gebrauch der Leasingssache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt wird und entweder der Leasinggeber eine ihm gesetzte Abhilfefrist ergebnislos hat verstreichen lassen oder die Bestimmung einer solchen Frist wegen Wegfalls des Erfüllungsinteresses entbehrlich war.
2. Die Vorenthaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs kann in der Mangelhaftigkeit der Leasingssache oder darin liegen, daß diese dem Leasingnehmer nicht oder nur zum Teil zur Verfügung gestellt wird (Senatsurteil vom 1. Juli 1987 – VIII ZR 117/86 = WM 1987, 1131, 1133). Das Ausbleiben der nach dem Leasingvertrag geschuldeten sowie für den Betrieb der Gesamtanlage wesentlichen acht Hardwareteile (vier Terminals, drei Akustikkoppler und ein Typendrucker) stellt eine derartige nur teilweise Zurverfügungstellung dar.
3. Die einer Kündigung nach § 542 BGB grundsätzlich vorauszuschickende befristete Aufforderung an den Schuldner zur vertragsgemäßen Gebrauchsverschaffung ist dann entbehrlich, wenn angesichts der verfloßenen Zeit und der damit einhergehenden technischen Veralterung und des Preisverfalles der Hardware an der weiteren Vertragserfüllung kein Interesse mehr besteht.